

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung der Reiseveranstalter gegen Personen- und Sachschäden

– Fassung Januar 2008

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Reiseveranstalter nach folgender Maßgabe:

1. Der Versicherer gewährt den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er als Reiseveranstalter von einem Teilnehmer einer von ihm veranstalteten Reise einschließlich des Aufenthaltes im Zielgebiet aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Handlungen und Unterlassungen der für den Versicherungsnehmer tätigen Unternehmer oder Hilfspersonen im Zusammenhang mit einer derartigen Reise.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als vertragsschließendem Luftfrachtführer für Personen- und Sachschäden aus einer von ihm veranstalteten Luftbeförderung von Personen und Reisegepäck ohne Wertdeklaration aufgrund der bei nationaler oder internationaler Beförderung jeweils anwendbaren Haftungsbestimmungen.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer den von ihm für die Flugreise abgeschlossenen Verträgen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens, soweit diese nicht über die gesetzliche Haftung hinausgehen, zugrunde legt. Eine weitergehende Haftung ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer gedeckt.
2. Der Versicherer kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der geschädigte Teilnehmer an einer vom Versicherungsnehmer veranstalteten Reise oder der Rechtsnachfolger des Reisetnehmers nicht aus einer anderen Versicherung des Versicherungsnehmers Ersatz zu erlangen vermag.
3. In den AHB gelten als gestrichen:
Ziffer 4 AHB (Vorsorge-Versicherung)
Ziffer 7.10 AHB (Schäden durch Umwelteinwirkung)
Ziffer 15 AHB (Beitragsangleichung)
Ziffer 18 AHB (Kündigung nach Beitragsangleichung)
4. Neu hinzukommende Vertriebsunternehmen sind mitversichert, jedoch hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer innerhalb von 60 Tagen nach Bekannt werden hiervon Kenntnis zu geben. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige beim Versicherer eine Vereinbarung über die Prämie für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahren Eintritt fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

§ 2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers durch Vertrag eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.

3. der für den Versicherungsnehmer tätigen Hilfspersonen mit Ausnahme des ausführenden Luftfrachtführers und dessen Leute.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

§ 3 Auslandsdeckung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. Bei Versicherungsfällen in USA und Kanada oder Ansprüchen, die vor US-amerikanischen/kanadischen Gerichten geltend gemacht werden,

– werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

– sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und die damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüche nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder (Decennialhaftung).

§ 4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen

1. Vermögensschäden, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden des Reisetnehmers entstanden sind;
2. Schäden, die mit Fluglärm und Überschallknall unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
3. dem Besitz, Halten oder Betrieb von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Fahrzeuge der für den Versicherungsnehmer direkt oder indirekt tätigen Unternehmer (Leistungsträger), die zur Beförderung der Teilnehmer an einer vom Versicherungsnehmer veranstalteten Reise benutzt werden;
4. dem Betrieb von Hotels, Gaststätten, Bars und ähnlichen Einrichtungen durch den Versicherungsnehmer selbst;
5. Schäden, die zusammenhängen mit Kriegs-, Bürgerkriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahlungseinwirkung sowie Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen, Terror- oder Sabotageakten und Erdbeben.
6. Schäden, die zusammenhängen mit Verfügungen von Hoher Hand oder jeder sonstigen hoheitlichen Tätigkeiten.

Kein Versicherungsschutz besteht

1. wenn sich bei Eintritt des Schadenfalles das Luftfahrzeug nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und/oder die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren;
2. wenn bei Eintritt des Schadenfalles das Luftfahrtunternehmen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nicht genehmigt war;
3. wenn der/die Führer des Luftfahrzeugs bei Eintritt des Schadenfalles nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatten;

§ 5 Meldepflicht und Beitrag

Der Beitrag wird im Voraus auf die geschätzte Anzahl der Reisetilnehmer des laufenden Versicherungsjahres erhoben, sofern nicht der Mindestbeitrag zu berechnen ist. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres die tatsächliche Anzahl der Reisetilnehmer des abgelaufenen Jahres zur Beitragsabrechnung aufzugeben.